

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan:

"Teilbereich1: Federburgstrasse / Urbanstrasse / Altes Forstamt"

Fassung vom: 02.03.2007 Reg.-Nr.: Fertigung

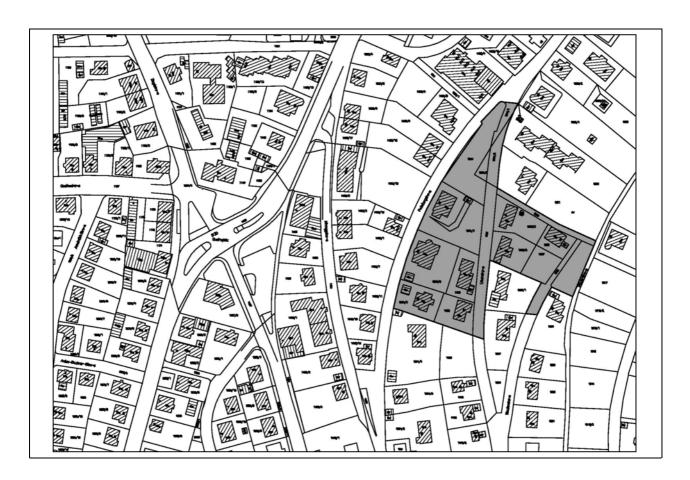
TEXTTEILE

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Bestandteil des Bebauungsplanes)

TEIL II: BEGRÜNDUNG

- zum Auslegungsbeschluss -



VERFAHRENSVERMERKE	
1. Aufstellungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss	am 26.04.2006
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1) BauGB	am 10.05.2006
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am 10.05.2006
4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB	vom 18.05.2006 bis 02.06.2006
5. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes und Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss	am
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am
 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom gem. §3 (2) BauGB 	vom bis
8. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 (7) LBO	am
Ravensburg, den	(Oberbürgermeister)
Die Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB wurde durch das Regierungspräsidium erteilt	am AZ.Nr.:
AUSFERTIGUNG	
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	
Ravensburg, den	(Oberbürgermeister)
Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften	am
Ravensburg, den	(Amtsleiter)
Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.	
Ravensburg, den	(VermAbteilung)

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

zum Bebauungsplan "Teilbereich 1: Federburgstrasse / Urbanstrasse / Altes Forstamt"

I.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 zuletzt geändert am

21.12.2006

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 22.04.1993 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) i. d. F. vom 18.12.1990 Landesbauordnung (LBO) für i. d. F. vom 29.10.2004

Baden- Württemberg

Gemeindeordnung (GemO) für

Baden-Württemberg

i. d. F. vom 14.02.2006

I.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
1.1	Reines Wohngebiet (WR)	§ 3	BauNVO
	Ausnahmen gem. §3(3) werden nicht zugelassen	§ 1 (6) 1	BauNVO

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2
3	4

WR

Füllschema der Nutzungsschablone

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 2 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 3 höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in m ü. NN
- 4 Bauweise

	2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
0,4	2.1	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 (2) 1	BauNVO
		Grundflächen gem. §19 (4) BauNVO werden nicht berücksichtigt		
WH= 467,30*	2.2	Höchstzulässige Gebäudehöhe in m über NN	§ 16 (2) 4	BauNVO /
GN= 4/4,40	max. Wandhöhe (WH) über NN max. Gebäudehöhe (GH) über NN	,	8 10 (1)	DauiNVO
	2.3	Abgrenzung von unterschiedlicher baulicher Nutzung	§ 16 (5)	BauNVO
WH= 467,30* GH= 474,40		max. Wandhöhe (WH) über NN max. Gebäudehöhe (GH) über NN	§ 18 (1)	BauNVO

	3.	Bauweise	§ 9 (1) 2	BauGB
o	3.1	Offene Bauweise	§ 22(2)	BauNVO
	4.	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 (1) 2	BauGB
	4.1	Baugrenze gem. § 23 (1) BauNVO überbaubare Grundstücksfächen – siehe Planeintrag	§ 23 (1)	BauNVO
	5.	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9 (1) 4	BauGB
St / Ga	5.1	Stellplätze / Garagen	§ 12 (6)	BauNVO
		Breite der Einfahrten für Stellplätze, Garagen oder Tiefgaragen östlich der Federburgstrasse / Urbanstrasse max. 6,00 m		
	6.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 (1) 10	BauGB
		Flächen die von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen freizuhalten sind.		
	7.	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11	BauGB
	7.1	Straßenverkehrsflächen		
	7.2	Straßenbegrenzungslinie		
	8.	Grünflächen	§ 9 (1) 15	BauGB
öff.	8.1	öffentliche Grünflächen		
	9.	Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 und 25 BauGB u. zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB, i. V.m. § 9 (1) 25a u. b. BauGB	§ 9 (1) 20 § 9 (1a) § 9 (1) 25	BauGB
	9.1	Pflanzbindung	§ 9 (1) 25b	BauGB
		Die im Bebauungsplan festgesetzen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit einheimischen Laubbäumen mit STU 18/20 zu ersetzen.		

10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

§ 9 (1) 26 BauGB

10.1 Stützmauer, Mindesthöhe H= 1,20 m über Straßenniveau

11. Planbereich

§ 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

I.3 Örtliche Bauvorschriften

(Gestaltungsvorschriften gem. § 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 (1) 1 LBO

Fassade:

Die Aussenwandflächen sind als Putzoberfläche herzustellen.



Dachform:

Die Dächer der baulichen Anlagen sind mit geneigtem Satteldach bzw. Walm/Zeltdach auszuführen (sh. Planeintrag), Flachdachgaragen sind mit mind. 8 cm Substratschicht zu begrünen.

Firstrichtung (sh. Planeintrag)

Dachaufbauten:

Die Summe aller Dachaufbauten darf insgesamt 40 % der Trauflänge nicht überschreiten. Von Dachaufbauten ist zum First und zur Traufe ein Mindestabstand von 0,50 m, zum Ortgang von 1,50 m einzuhalten

Dachdeckung:

Die Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen brauner, rotbrauner oder schwarzer Farbe einzudecken. Blecheindeckungen aus unbeschichtetem Zink, Titanzink, Kupfer oder Blei sind nicht zulässig.

Für Dachaufbauten kann ausnahmsweise eine andere Eindeckung zugelassen werden.

2. Füllschema der Nutzungsschablone

Örtliche Bauvorschriften	
5	6

5 - Dachform

6 – -----

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 (1) 3 LBO

Die vorhandenen Stützmauern sind zu erhalten. Zulässig sind Durchbrechungen bis zu einer Breite von max. 6,0 m für Garagen und Stellplatzzufahrten. In den übrigen Bereichen ist der natürliche Geländeverlauf zu erhalten.

I.4 Hinweise

1. Sonstige Planzeichen (keine Festsetzungen)



vorhandene Gebäude



geplante Grundstücksgrenzen



Schnittlinien

2. Höhensystem

Die im Bebauungsplan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das "neue Höhensystem" über Normal Null (NN).

3. Geologie

Aufgrund der besonderen Geologie sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren Nachweise zur Unbedenklichkeit der Gründung zu erbringen.

4. Unterirdische Leitungen

Vor jeglichen Bauarbeiten ist bei Versorgungsträgern der Leitungsbestand zu erheben. Etwaig erforderliche Verlegung bestehender, unterirdischer Leitungen gehen zu Lasten des Veranlassers.

5. Altlasten

Es liegen keine Erkenntnisse über Altlastenverdacht oder Altlasten vor.

6. Denkmalschutz

Etwaige bei den Bauarbeiten zu Tage tretende Bodenfunde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 20 DSchG).

BEBAUUNGSPLAN TEIL I : TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I.5 Anlagen zum Bebauungsplan

1. Begründung vom 02.03.2007 mit den Geländeschnitten 1 bis 4.

Aufgestellt: Friedrichshafen, 02.03.2007	Koordination: Stadtplanungsamt Ravensburg / Aisenbre
	Ravensburg, 02.03.2007

Seite 7 von 6